



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Intervention

INTERVENTION

PERSONENRETTUNG BEI UNFÄLLEN (PbU) DURCH ORTSFEUERWEHR

Stand Februar 2025

Nachhaltig geschützt.

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeiten	3
2. Einsatzleitung.....	3
3. Personelle und materielle Mittel	3
4. Verrechnung der Einsatzkosten	4
5. Leitfaden Personenrettung bei Unfällen für Ortsfeuerwehren	4
<i>5.1 Organisation / Aufgaben, Kompetenzen</i>	<i>4</i>
<i>5.2 Vorgehen im Einsatz</i>	<i>4</i>
<i>5.2.1 Zufahrt.....</i>	<i>4</i>
<i>5.2.2 Brandschutz</i>	<i>5</i>
<i>5.2.3 Fahrzeugsicherung.....</i>	<i>5</i>
<i>5.2.4 Patientenbetreuung.....</i>	<i>5</i>
<i>5.2.5 Hinweise.....</i>	<i>5</i>
6. Gültigkeit	6

1. Zuständigkeiten

Das Feuerwehrgesetz des Kantons Aargau (FwG)¹ vom 23. März 1971 bezeichnet in § 1 Abs. 1 die Feuerwehr als polizeiliches Organ der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat verfügt damit über ein Sicherheitselement der ersten Minuten und Stunden. Die Feuerwehr wird nach § 1 Abs. 2 FwG unter anderem auch bei Unglücksfällen eingesetzt. Dies macht deutlich, dass die Ortsfeuerwehr bei einem Unglücksfall auf ihrem Gemeindegebiet zuständigkeitshalber von vornherein aufgeboden wird. Weil sie jedoch nicht mit hydraulischen Rettungsgeräten ausgerüstet ist, wird zusätzlich die Feuerwehr mit Sonderaufgaben zu Hilfe gerufen (§ 35 Abs. 1 und 2 FwG).

2. Einsatzleitung

§ 28 Abs. 1 FwG führt aus, dass auf dem Schadenplatz der Feuerwehrkommandant den Befehl führt. In seiner Abwesenheit übernimmt der höchste anwesende Chargierte die Stellvertretung. Dass es sich dabei um den Feuerwehrkommandanten der vom Schaden betroffenen Gemeinde handelt, wird durch § 34 Abs. 2 FwG untermauert, wonach bei Hilfeleistung einer Nachbarfeuerwehr sich deren Kommandant jenem der vom Schaden betroffenen Gemeinde unterstellt. Dies gilt auch für Feuerwehren mit Sonderaufgaben (§ 28 Abs. 3 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz (FwV) vom 4. Dezember 1996)².

Bei der Kommandoregelung handelt es sich um eine Vorschrift mit zwingendem Charakter. Die rechtlichen Bestimmungen sprechen vom Schadenplatz und der vom Schaden betroffenen Gemeinde. Die konsequente und ausschliessliche Beziehung „Schaden“ subsumiert in diesem Begriff auch Unglücksfälle und Strassenrettungen. Die Einsatzleitung bei Personenrettung bei Unfällen liegt bei der Ortsfeuerwehr; den zugewiesenen Abschnitt „PbU“ führt die Feuerwehr mit Sonderaufgaben selbstständig.

3. Personelle und materielle Mittel

Zur Bewältigung der Aufgaben der Ortsfeuerwehr sind 12 AdF ausreichend. Sie rückt dazu mit dem Tanklöschfahrzeug und, wenn vorhanden, mit dem Verkehrsabteilungsfahrzeug aus. Diese Lösung hat sich bewährt und entlastet die Feuerwehr mit Sonderaufgaben.

Für den Abschnitt Personenrettung durch die Feuerwehr mit Sonderaufgaben sind in der Regel 18 AdF erforderlich. Als Fahrzeuge sind das Strassenrettungsfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, und das Personentransportfahrzeug einzusetzen. Insgesamt stehen für einen Einsatz PbU somit 30 AdF mit 4 bis 5 Fahrzeugen zur Verfügung. Diese Grössenordnung ist angemessen und lässt sich auch bei der Übertragung der Einsatzkosten begründen und rechtfertigen.

Wird in einem Einzelfall zusätzliches Personal und Material benötigt, so erlässt die Kantonale Feuerwehralarmstelle auf Anordnung des Einsatzleiters vor Ort zusätzliche Aufgebote.

¹ SAR 581.100

² SAR 581.111

4. Verrechnung der Einsatzkosten

Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze durch Personen, denen bei Unglücksfällen Hilfe geleistet wurde, gedeckt werden (§ 6a, lit. b. FwG). Diese Möglichkeit besteht sowohl für Feuerwehr mit Sonderaufgaben- als auch für Ortsfeuerwehren. In einem Beschwerdefall könnte die Aargauische Gebäudeversicherung nur die Kosten für den vorstehenden dargestellten Aufwand an Personal und Material schützen.

5. Leitfaden Personenrettung bei Unfällen für Ortsfeuerwehren

5.1 Organisation / Aufgaben, Kompetenzen

Organisation	Aufgaben, Kompetenzen
12 AdF Ortsfeuerwehr	Sicherung der Unfallstelle
Tanklöschfahrzeug (TLF)	Patientenbetreuung
evtl. Verkehrsabteilungsfahrzeug (VAF)	Fahrzeugsicherung und Brandschutz
evtl. Pikettfahrzeug	Umleitung
	Einweisung Partnerorganisationen
	Einsatzleitung

Organisation	Aufgaben, Kompetenzen
18 AdF Feuerwehr mit Sonderaufgaben	Führung Abschnitt technische Rettung
Strassenrettungsfahrzeug (SRF)	Verbindungsoffizier zwischen EL und VB-Front
evtl. Tanklöschfahrzeug (TLF)	Absprache mit Rettungsdienst und Polizei
evtl. Personentransportfahrzeug (PTF)	
evtl. Pionierfahrzeug	
evtl. Einsatzleiterfahrzeug	

5.2 Vorgehen im Einsatz

5.2.1 Zufahrt

- Mit den Fahrzeugen genügend Distanz einhalten (Zu- und Wegfahrt muss frei bleiben).
- Fahrzeuge nicht neben, sondern auf der Fahrbahn parkieren (Spurenschutz).
- TLF ca. 20 m vom Unfallfahrzeug entfernt platzieren (Zufahrt SRF freihalten).

5.2.2 Brandschutz

- Handfeuerlöscher
- Schnellangriff
- Weiteres Löschmittel nach Bedarf

5.2.3 Fahrzeugsicherung

- Sofort erste Massnahmen bezüglich Sicherung des Fahrzeuges gegen Wegrollen oder Wegrutschen treffen.
- Keil unterlegen.
- Zündschlüssel entfernen.
- In steilem Gelände; Sicherung mit Gurten oder Seilzugapparat (Anschlagpunkte beachten). Nicht unterhalb des Fahrzeuges aufhalten.
- Das Fahrzeug nicht unnötig bewegen.
- Bei einem Fahrzeug mit Alternativantrieb; ist dies auf dem Dach des Unfallfahrzeuges mit einem weiss/roten Leitkegel zu markieren.

5.2.4 Patientenbetreuung

- Betreuende Person ist bei der Patientin oder dem Patienten.
- Für Wärme- oder Kälteschutz sorgen.
- Wenn möglich Annäherung zur Patientin oder zum Patienten von der Fahrzeugfront her. Unkontrolliertes «Kopf drehen» durch Blick auf die Seite vermeiden (Wirbelsäulenverletzungen).
- Personen laufend über das Vorgehen informieren (keine Mutmassungen oder Spekulationen).

5.2.5 Hinweise

- Die technische Rettung ist Aufgabe der Feuerwehr mit Sonderaufgaben. Steht jedoch eine unmittelbare Gefährdung im Vordergrund zum Beispiel: Brand oder Absturz des Fahrzeuges, kann eine Crashrettung unumgänglich sein. Unter Anweisung des Rettungsdienstes kann auch jederzeit eine Crashrettung erfolgen.
- Laute Geräusche oder Rufe sollen vermieden werden.
- Angehörige der Feuerwehr, die beim Fahrzeug keinen klaren Auftrag haben, sollen sich auf den Sammelplatz begeben.
- Spuren sollen geschützt werden, keine Reinigungsarbeiten, ohne sich mit der Polizei abzusprechen.

6. Gültigkeit

Aufgrund der oben aufgeführten Ausführungen wird Folgendes erlassen:

1. Bei PbU werden zeitgleich Orts- und Feuerwehr mit Sonderaufgaben aufgeboden.
2. Die Obergrenze an AdF wird für die Ortsfeuerwehr auf 12, bei der Feuerwehr mit Sonderaufgaben auf 18 Personen festgelegt. Die Ortsfeuerwehr rückt mit dem Tanklöschfahrzeug und wenn vorhanden, dem Verkehrsabteilungsfahrzeug aus. Die Feuerwehr mit Sonderaufgaben setzt das Strassenrettungsfahrzeug, das Tanklöschfahrzeug und ein Personentransportfahrzeug.
3. Die Einsatzleitung bei einem Unglücksfall (PbU) liegt bei der Ortsfeuerwehr. Die Feuerwehr mit Sonderaufgaben führt den zugewiesenen Abschnitt „Personenrettung“ selbständig.
4. Die Einsatzkosten können durch die Gemeinderäte der beteiligten Ortsfeuerwehren und Feuerwehr mit Sonderaufgaben gemäss ihren rechtsgültigen Einsatzkostentarifen weiter verrechnet werden.

Dieses Merkblatt tritt am 1. Februar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Weisungen.